

Bußgelder für Bürger und Gewerbe



Bußgelder und Strafen



Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)



← 50 m →



Verzehr von Speisen und Getränken im Umkreis von weniger als 50 m der gastronomischen Einrichtung

200 Euro



Unerlaubte Besuche in Krankenhäusern oder Pflegeheimen

200 Euro pro Person

Grillen oder Picknicken



250 Euro pro beteiligte Person

Öffentliche Ansammlungen von mehr als 2 Personen (sofern durch keine Ausnahme gedeckt)

200 Euro pro Person



> 10 Personen = Straftat

Grafik: Stadt Essen

Diese restriktiven Maßnahmen sind zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen. Mehr Infos unter www.essen.de/coronavirus_regeln



Bußgelder und Strafen



Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)

Betrieb von Restaurants, Cafés, Kneipen
4.000 Euro



Betrieb von Bars, Clubs, Diskotheken
5.000 Euro



Betrieb von Spielhallen
5.000 Euro



Betrieb von Friseursalons, Kosmetikstudios
2.000 Euro



Nichteinhaltung der Hygienevorschriften
1.000 Euro

Nichteinhaltung der Hygienevorschriften
1.000 Euro

← Mindestabstand 1,50 Meter →



Betrieb von Fitness- oder Sonnenstudios
5.000 Euro



Grafik: Stadt Essen

Diese restriktiven Maßnahmen sind zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen. Mehr Infos unter www.essen.de/coronavirus_regeln

Bußgelder für Bürger und Gewerbe

Quelle: Kommunales Integrationszentrum Essen